

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 49

Artikel: Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als Chef des Militärdepartements war Hertenstein unermüdlich thätig. Schon in den frühesten Morgenstunden fand man ihn in seinem Bureau.

Einem Beamten, welcher wegen Ueberhäufung mit Arbeit um Aushülfe ersuchte, gab er den Bescheid, er möchte es nur machen, wie er; um 4 Uhr aufstehen und ins Bureau gehen, da werde er die Arbeit schon bewältigen können.

Oft besuchte Hertenstein unerwartet die Uebungsplätze, Kasernen und Stallungen. Beinahe allen grössern Truppenübungen hat er von 1879 an beigewohnt.

Als wir ihn im September in Ettiswyl bei der Inspektion der IV. und VIII. Division die Front abreiten sahen, dachten wir nicht, dass seine Tage bereits gezählt seien.

Rasch folgte auf die Nachricht, Oberst Hertenstein sei erkrankt, am 24. November die Botschaft, es sei in Folge von Blutstauung in den Venen eine Amputation des Beines oberhalb des Knies nothwendig geworden und am 27. November meldete der Telegraph, er sei seinem Leiden erlegen.

Hertenstein ist der erste Bundespräsident, welcher während seiner Amtsdauer gestorben ist.

Sein feierliches Begräbniss fand in militärischer Weise am 30. November in Bern statt.

Die allgemeine Theilnahme in allen Schichten des Volkes während der Krankheit und bei dem Tode Hertensteins hat gezeigt, wie beliebt derselbe war. Seine Popularität war grösser, als seine Freunde und wohl er selbst ahnten.

Der Tod Hertensteins ist ein grosser Verlust für die Armee und das Vaterland. Er selbst ist zur ewigen Ruhe eingegangen, nachdem er das höchste Ziel erreicht hatte. Wer vermag heute zu bestimmen, welche schweren Tage, welche harten Schicksalsschläge der Tod ihm erspart hat!

Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen.

(Schluss.)

V.

Exterritorialität ist die rechtliche Qualität einer Person, wonach sie der Staatsgewalt eines fremden Staates, in dem sie sich zeitweilig aufhält, nicht unterworfen ist. (Konversations-Lexikon.)

Diese Exterritorialität steht in der Schweiz zu: den fremden Gesandten gegenüber der Eidgenossenschaft, den Bundesrathen gegenüber dem Kanton Bern, den Regierungsrathen einiger Kantone gegenüber der Gemeinde des Regierungssitzes u. s. w. Durch die Verhältnisse bedingt, sollte sie in einem gewissen Grade auch den eidgenössischen Truppen und Instruktoren, die sich für eine bestimmte Zeit in einem Kanton aufhalten, zuerkannt werden.

Die Kantone haben im wohlverstandenen, allgemeinen Interesse einen Theil ihrer Staatsgewalt an den Bund abgetreten. Dazu gehört auch die Gesetzgebung über das Militärwesen und die Verfügung über die im eidgenössischen Dienst stehenden Truppen. Wenn Letztere sich in einem Kanton aufhalten, sei es zu Instruktionszwecken, als eidg. Okkupation, bei einer Grenzbesetzung u. s. w., so sind sie nicht den Gesetzen des Kantons, sondern dem Bundesgesetz unterstellt. Die Militärpersonen, welche sich eines Vergehens schuldig machen, werden nicht von den kantonalen Gerichten, sondern von besondern Militärgerichten abgeurtheilt. (Bundesgesetz über Strafrechtspflege. 1851. §. 1.) In den Orten, wo eidg. Truppen sich im Dienst befinden, versehen dieselben die militärische Polizei. (Dienstreglement §. 175. Beschluss der Bundesversammlung vom 19. Juli 1866.)

Besondere Gesetze, besondere Gerichtshöfe (die vielleicht ausser dem Kanton liegen), besondere Polizei u. s. w. machen den Eindruck der Exterritorialität. Dieser wird noch verstärkt durch die Unterkunft in Gebäuden, welche der Steuerhoheit der Kantone entrückt sind, man möchte sagen, die als eigentliches Bundesgebiet betrachtet werden müssen.

Für alle militärischen Anstalten, Festungswerke, Zeughäuser, Kasernen, Vorrathshäuser u. s. w. nimmt der Bund in Folge der ihm zustehenden Hoheitsrechte Steuerfreiheit in Anspruch.

Es wäre wirklich ein toller Gedanke, wenn man den Militär, welcher sich im Auftrag des Bundes zur Erfüllung einer militärischen Aufgabe in einem solchen Gebäude aufhält, als einen im Kanton Niedergelassenen betrachten wollte. Bisher haben noch nirgends in der Welt die bürgerlichen Behörden einem in der Kaserne wohnenden Militär weder den Heimathschein, noch eine andere Ausweisschrift abverlangt. Sie sind dazu auch nicht berechtigt, da das Militärwesen eine besondere, von der bürgerlichen Verwaltung getrennte, selbständige Einrichtung ist und sein muss, wenn es seine Aufgabe erfüllen soll.

Die Besteuerung des Militärs hat aber noch ihre besondern Schwierigkeiten. Es ist schwer, das zu besteuern, was nicht da ist oder in einem andern Kanton liegt. Von dem Pfandrecht darf kein Gebrauch gemacht werden. Militärische Effekten, Ausrüstungsgegenstände u. s. w. dürfen weder mit Beschlagnahme belegt, noch gepfändet werden. (Gesetz über die Militärorganisation von 1874, Art. 159.)

Vollständig in der gleichen Lage wie die Truppenoffiziere befinden sich die Instruktoren. Diese nehmen unter den eidg. Beamten eine Ausnahmstellung ein.

Für die Zeit, in welcher sie sich im Militärdienst befinden, stehen sie unter dem Militär-gesetz und sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Ordnungsfehler werden, wie bei den Truppen, durch die Vorgesetzten mit Freiheitsstrafen (Arrest verschiedener Grade) geahndet. Bei den andern eidg. Beamten ist dies (obgleich es oft zweckmässig wäre) nicht der Fall. Bei schweren Vergehen können die Instruktoren (wie andere Soldaten und Offiziere) vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Im Falle der Erkrankung muss sich der Instruktor vom Militär- oder Platzarzt behandeln lassen. — Auch für ihn heisst es: den Verzichtsschein unterschreiben oder ins Spital! u. s. w.

Wie die Nachtheile des Militärdienstes, so sind den Instruktoren bisher die Vortheile desselben zugestanden worden. So geniessen sie für die Zeit, wo sie im Dienst stehen, Portofreiheit, Fahrt zu halber Taxe auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen u. s. w.

Als Kriterium des Militärdienstes nimmt die eidg. Gesetzgebung das Tragen der Uniform an. Es gibt da kein mehr und weniger. Wer die Uniform trägt, gleichgültig, aus was für einer Veranlassung, steht unter dem Militär-gesetz. (Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für eidg. Truppen, Art. 1, a und b.)

So lange die Instruktoren die Uniform tragen und militärische Funktionen ausüben, müssen sie daher wie die übrigen Militärs gehalten werden.

Der Instruktor, welcher mit einem Koffer, der eine zweite Kleidung u. s. w. enthält, in der Kaserne eintrifft, kann ebenso wenig als ein im Kanton Niedergelassener betrachtet werden, wie irgend ein anderer Militär. Wie dieser hat er da seinen Wohnort oder ist da niedergelassen, wo seine Familie, seine Wohnung, seine Möbel u. s. w. sich befinden und wo er das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten ausübt.

Wenn ein Militär oder Instruktor seine Familie auf den Waffenplatz bringt, so ändern sich die Verhältnisse. Die Familie steht nicht unter dem Militär-gesetz. Sie wohnt nicht in der Kaserne, sondern in der Stadt. Für die Familie werden daher die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Kantone und Gemeinden für Niedergelassene und Aufenthalter erlassen haben, zur Anwendung kommen.

VI.

Es ist zu bedauern, dass an die Stelle des bisher bestandenen einfachen, klaren und den Anforderungen der Billigkeit entsprechenden Verfahrens die Verwirrung gesetzt worden ist.

Die Begehrlichkeit der Kantone und Gemein-

den, die glücklich in den Besitz von Waffenplätzen gelangt sind, ist aber noch nicht gestillt. Bereits ist ein Versuch gemacht worden, die Offiziere, welche als Hilfsinstruktoren einberufen wurden, zu besteuern. Der Rekurs ist noch anhängig.

Der ungeheuerliche Versuch einer allgemeinen Besteuerung des Militärs dürfte folgen, wenn nicht bei Zeiten vorgebeugt wird.

Bis zu der endgültigen Regelung der Frage, welche, wie wir hoffen, nicht lange auf sich wird warten lassen, schiene es angemessen, wenn das eidg. Militärdepartement in die Waffenplatzverträge die Bestimmung aufnehmen würde:

„Alle Militärs (Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Instruktoren), welche sich im eidg. Dienst zeitweise auf dem Waffenplatz aufhalten, sind nicht auf diesem, sondern in ihrem Wohnort (Domizil) steuerpflichtig.“

Später könnte ein ähnlicher Artikel in dem Gesetz Aufnahme finden.

Abhülfe könnte, was die Instruktoren anbetrifft, auch geschaffen werden durch Aufstellen eines Instituts, welches sämtliche Verhältnisse der Instruktoren festsetzt und von der hohen Bundesversammlung genehmigt würde.

Auf die Nothwendigkeit eines solchen ist in diesen Blättern wiederholt hingewiesen worden. In einem längern Artikel über diesen Gegenstand (Jahrgang 1876, Seite 222) haben wir gesagt: „Was wir brauchen, ist ein organisches Gesetz über das Instruktorenkorps. Dies sollte enthalten:

1. Zweck. 2. Organische Gliederung. 3. Die Bestimmungen über das Ergänzungswesen. 4. Beförderungen und Entlassungen. 5. Rechtsverhältnisse (die Rechte und Pflichten, das Verhältniss der Instruktoren unter einander und zu den Offizieren der Armee). 6. Besoldung, Anspruch auf Fouragerationen, Wohnung, Reiseentschädigung bei besonderer zeitweiliger Verwendung, bei Domizilwechsel (Versetzung in eine andere Division), Kompetenz bei Erkrankung u. s. w.“

Leider ist diese Anregung, wie so manche andere, in den massgebenden Kreisen unbeachtet geblieben.

Jetzt, beinahe 15 Jahre nach Einführung der neuen Militärorganisation und der Errichtung des eidg. Instruktorenkorps, besteht noch keine Vorschrift, welche alle diese Verhältnisse regelt.

Aus unserer Darlegung geht hervor: Es handelt sich nicht darum, dass die Instruktoren steuerfrei sein sollen, sondern dass sie, wie bisher, die Steuern in ihrem Wohnort bezahlen.

Zum Schluss darf man glauben, dass es uns schwer gefallen ist, den sonderbaren Spruch des hohen Bundesgerichts immer ruhig und ernst zu behandeln.

E.